

Fachgruppensatzung der Fachgruppe Elektrotechnik und Informationstechnik der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 16. Dezember 2013

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Polizeistrukturreformgesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), sowie der §§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 22 Abs. 3 Nr. 4 und § 34 Abs. 1 Satz 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 19. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2013 vom 26. Februar 2013), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 23. Oktober 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat seine Genehmigung gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) am 4. Dezember 2013, Az.: 7625.23, erteilt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

I. Allgemeines

§ 1 Name der Fachgruppe

Der Name der Fachgruppe lautet „Fachgruppe Studierende der Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität Stuttgart“, im Folgenden kurz „Fachgruppe“ genannt. Die Kurzform des Namens lautet „FS-EI“.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Fachgruppe sind alle in einem der nachfolgenden Studiengänge an der Universität Stuttgart immatrikulierten Studierenden:
1. Elektrotechnik und Informationstechnik, Bachelor of Science,
 2. Elektrotechnik und Informationstechnik, Master of Science,
 3. Nachhaltige elektrische Energieversorgung, Master of Science,
 4. Elektromobilität, Master of Science.
- (2) Promovierende sind, soweit sie einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge zugeordnet sind, ebenfalls Mitglieder der Fachgruppe.

§ 3 Aufgabe der Fachgruppe in der Studierendenschaft

Die Fachgruppe nimmt gemäß § 36 OrgS die studiengangbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr. Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten gemäß § 34 Absatz 3 OrgS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Fachgruppensatzung selbst. Die Regelungen der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) bleiben unberührt.

II. Fachgruppenversammlung

§ 4 Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung ist eine Versammlung, an der jedes Mitglied der Fachgruppe teilnehmen kann. Sie muss wesentlichen demokratischen Prinzipien entsprechen.
- (2) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat in der Fachgruppenversammlung volles Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Sitzungen der Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung tritt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen sowie in der Semesterhauptversammlung zusammen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung tagt in der Regel öffentlich.
- (3) Über die Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Fachgruppe rechtzeitig vor der nächsten Versammlung in der Regel durch öffentlichen Aushang zugänglich zu machen. Wenn Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, wird eine dementsprechend gekürzte Version des Protokolls öffentlich ausgehängt.
- (4) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung

Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und eine von der Fachgruppenversammlung in der Verfahrensregelung bestimmte Mindestzahl an Mitgliedern der Fachgruppe anwesend ist.

§ 7 Ordentliche Sitzungen

Ordentliche Sitzungen finden während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich statt. Sie sollen während der Vorlesungszeit am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden. Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 8 Außerordentliche Sitzungen

Außerordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen einberufen werden und dürfen nur Themen und Beschlüsse behandeln, die auf Grund ihrer Dringlichkeit nicht auf einer ordentlichen Sitzung oder der Semesterhauptversammlung behandelt werden können. Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 9 Semesterhauptversammlungen

- (1) Die Semesterhauptversammlung findet mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Die Semesterhauptversammlung wird durch den Fachgruppensprecher bei Bedarf einberufen; Bedarf besteht insbesondere zur Bestimmung der Fachgruppenleitung und zum Beschluss von Anträgen, die auf Grund der Fachgruppensatzung und der Verfahrensregelung nur auf einer Semesterhauptversammlung beschlossen werden können.
- (3) Der Fachgruppensprecher lädt mindestens 14 Tage vor einer Semesterhauptversammlung zu dieser ein. Falls auf der Semesterhauptversammlung über Kandidaturen abgestimmt werden soll, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen und zur Erklärung der Kandidatur bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung aufzurufen. Die Erklärung der Kandidatur erfolgt als formlose Mitteilung an die Fachgruppenleitung.
- (4) Der Fachgruppensprecher macht mindestens 5 Tage vor einer Semesterhauptversammlung die Tagesordnung durch einen Aushang bekannt. Enthält die Tagesordnung Abstimmungen über Kandidaturen, so ist gleichzeitig mit der Tagesordnung eine Kandidatenliste über den Aushang zugänglich zu machen.
- (5) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 10 Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen

Die Mitglieder der Fachgruppe bestimmen in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Das Nähere regelt die Verfahrensregelung. Sofern die Verfahrensregelung nichts anderes vorsieht, eröffnet, leitet und schließt der Fachgruppensprecher die Sitzungen.

§ 11 Leitung der Semesterhauptversammlung

Die Semesterhauptversammlung wird grundsätzlich vom Fachgruppensprecher geleitet. Ist der Fachgruppensprecher nicht anwesend, kann ein anderes Mitglied der Fachgruppenleitung die Versammlung leiten. Der Fachgruppensprecher eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.

§ 12 Beschlüsse der Fachgruppenversammlung

- (1) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachgruppe erfolgt eine geheime Abstimmung.

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist für einen Antrag zur Änderung der Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Semesterhauptversammlung anwesenden Mitglieder der Fachgruppe erforderlich.

§ 13 Finanzbeschlüsse

- (1) Die Finanzbeauftragten haben bei begründeten Zweifeln ein Vetorecht bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen für die Fachgruppe.
- (2) Ein Finanzbeschluss benötigt eine erste und eine zweite Lesung vor der Beschlussfassung. Zwischen der ersten und der zweiten Lesung muss mindestens eine Woche liegen.
- (3) In eiligen Fällen kann vom Verfahren nach Absatz 2 abgewichen werden.
- (4) Das Nähere regelt die Verfahrensordnung

§ 14 Verfahrensregelung

- (1) Die Fachgruppenversammlung beschließt eine Verfahrensregelung für ihre Versammlungen.
- (2) Die Verfahrensregelung trifft insbesondere Regelungen über
 1. die Terminierung und Einberufung der Sitzungen,
 2. Frist und Form der Einladung,
 3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 4. die Aufstellung der Tagesordnung,
 5. das Verfahren bei Sitzungen,
 6. die Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung,
 7. das Verfahren zur Bestimmung der Funktionsträger,
 8. die Frist zur Einreichung eines Antrags nach Absatz 5,
 9. das Protokoll,
 10. Finanzen,
 11. die Infrastruktur sowie
 12. Funktionsträger/Ämter/Aufgaben.
- (3) Die Verfahrensregelung ist an die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen der Organisationssatzung und dieser Fachgruppensatzung gebunden.
- (4) Die Verfahrensregelung kann nur auf einer Semesterhauptversammlung beschlossen, geändert oder neugefasst werden. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Ein Antrag auf Änderung oder Neufassung der Verfahrensregelung muss fristgerecht zur Vorab-Behandlung in einer ordentlichen Sitzung schriftlich ausgearbeitet und mit einer Erläuterung versehen bei der Fachgruppenleitung eingereicht werden.

III. Fachgruppenleitung, weitere Funktionsträger und Ausschüsse

§ 15 Zusammensetzung, Bestimmung und Amtszeiten der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung besteht aus
 1. dem Fachgruppensprecher,
 2. dem ersten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
 3. dem zweiten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
 4. dem Finanzbeauftragten sowie
 5. dem stellvertretenden Finanzbeauftragten.
- (2) Funktionen der Fachgruppenleitung können nicht in Personalunion wahrgenommen werden.
- (3) Die Mitglieder der Fachgruppenleitung können nur auf einer Semesterhauptversammlung bestimmt werden. Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachgruppenleitung beträgt ein Semester. Sie beginnt im Wintersemester in der Regel am 1. Oktober und im Sommersemester in der Regel am 1. April und endet im Wintersemester in der Regel am 31. März und im Sommersemester in der Regel am 30. September.

§ 16 Aufgaben der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Dies beinhaltet insbesondere
 1. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung, sofern hierzu von der Versammlung kein anderer Funktionsträger bestimmt wurde sowie

2. die Weiterleitung der Anträge der Fachgruppenversammlung an Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft.
- (2) Die Fachgruppenversammlung kann der Fachgruppenleitung im Einvernehmen weitere Aufgaben übertragen.

§ 17 Weitere Funktionsträger und Ausschüsse der Fachgruppe

Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger und Ausschüsse dauerhaft oder befristet zur Erarbeitung von Beschlussvorlagen oder Ausführung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung bestimmen. Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Elektronische Kommunikation

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen in elektronischer Form ist unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen. Erklärungen in elektronischer Form sind Erklärungen in Schriftform gleichgestellt.

§ 19 Zusammenarbeit mit Vereinen

Die Fachgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Vereinen zusammen arbeiten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Fachgruppensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 16. Dezember 2013

gez.

Benjamin Maschler
Vorstandsvorsitzender der Studierendenschaft
der Universität Stuttgart